Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 1999/03/19 Senat-PL-98-169

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.03.1999

Rechtssatz

Bei der Anwendung des §99 Abs6 litc StVO 1960 kommt es nicht darauf an, ob über den in Frage kommenden Tatbestand ein gerichtliches Verfahren auch tatsächlich durchgeführt wurde, sondern vielmehr darauf, ob seine Aburteilung durch das Gesetz in die Zuständigkeit der Gerichte fällt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at